

Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hochschulbereich

■ Genehmigungsbedürftigkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten

Grundsätzlich bedarf die Ausübung **jeder** einzelnen Nebentätigkeit der **vorherigen** Genehmigung!

Hierzu rechnen sämtliche Tätigkeiten, die außerhalb des Hauptamtes ausgeübt werden. Im privaten Bereich sind dabei Nebenbeschäftigungen (z.B. Tätigkeiten als Wanderführer, Reiseleiter, Sportübungsleiter oder im Vereinsvorstand) von der persönlichen Freizeitgestaltung (z.B. Wandern, Reisen, Sport oder Ausübung eines sonstigen Hobbys) abzugrenzen.

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich einer Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z.B. privatrechtl. organisierte Wirtschaftsförderungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsgesellschaften).

Bestehen Zweifel, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sollte in jedem Falle eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen!

Das Nebentätigkeitsrecht für Beamte (§§ 72 bis 77 Landesbeamtengesetz - LBG -) gilt gemäß § 11 BAT für Angestellte sinngemäß. Für Arbeiterinnen und Arbeiter enthält § 13 MTArb eine eigenständige Regelung, jedoch dienen die für die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen als Anhalt zur Bewertung nebensätigkeitsrechtlicher Fragen.

Wird eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne Genehmigung ausgeübt, liegt ein Dienstvergehen bzw. ein Verstoß gegen dienstrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Pflichten vor; dies kann ggf. disziplinarische Maßnahmen bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

■ Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (z.B. als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Schiedsmann) bzw. einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen gilt nicht als Nebentätigkeit. Sie ist jedoch vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen, soweit sie nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlasst ist.

■ Versagung der Genehmigung

Die entsprechende Genehmigung ist seitens der Dienststelle zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 73 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz - LBG -). Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn

- die Arbeitskraft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durch die Art und den Umfang der Nebentätigkeit so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Dienst- bzw. Arbeitspflichten behindert werden kann. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente geht der Gesetzgeber von der so genannten Regelvermutung aus. Danach kommt es im Regelfall bei der Erfüllung von Dienstpflichten zu einer Beeinträchtigung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Für Personen, die nicht der Arbeitszeitverordnung unterliegen (z.B. Professoren an Hochschulen) wird bei der Ermittlung der Höhe der Regelvermutung ebenfalls von der jeweils geltenden allgemeinen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgegangen. Die Regelvermutung betrifft Fälle normaler dienstlicher Beanspruchung. In die Entscheidung einzubeziehen hat die Dienststelle auch die außerdienstliche Belastung beispielsweise durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten oder die dienstliche Beanspruchung durch Überstunden.
- die Ausübung der Nebentätigkeit die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann;
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die jeweilige Behörde tätig wird oder tätig werden kann (z.B. wenn ein Polizeibeamter einer Nebentätigkeit in einer Kfz-Werkstatt nachgeht, die u.a. mit dem Abschleppen und Reparieren unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge im Dienstbezirk des Beamten befasst wird oder werden kann);

- die Unparteilichkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beeinflusst werden kann;
- die Ausübung der Nebentätigkeit zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann;
- die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann
- wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, **ist die Genehmigung auf ein Jahr zu befristen**. Soll die Nebentätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt werden, muss jeweils rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden. Außerdem erlischt die Genehmigung automatisch bei einem Wechsel der Dienststelle.

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahme hiervon möglich. Voraussetzung ist, dass zumindest ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Wenn an der Nebentätigkeit ein dienstliches Interesse besteht kann die Ausübung während der Arbeitszeit gestattet werden, ohne dass eine Verpflichtung zur Nacharbeit besteht.

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

Gemäß § 75 Absatz 1 LBG können Genehmigungen von Nebentätigkeiten mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

■ **Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten**

Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einer Staatsprüfung oder in der Prüfung eines Dienstherrn gemäß § 2 LBG gilt für die Dauer der Berufung als allgemein genehmigt.

■ **Allgemein genehmigte, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten**

Tätigkeiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen gelten als allgemein genehmigt; sie sind **vor ihrer Aufnahme** schriftlich anzuzeigen:

- Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Hierzu zählen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
- Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die Freigrenze von derzeit 1.840,65 € im Jahr nicht überschreiten.
- Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.
- Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

Sobald erkennbar wird, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit die Freigrenze überschreiten werden, ist eine Genehmigung zu beantragen.

■ **Genehmigungsfreie, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten**

Es gibt Nebentätigkeiten, die zwar genehmigungsfrei, aber **anzeigepflichtig** sind, wenn hierfür ein Entgelt oder geldwerter Vorteil gewährt wird (§ 74 Abs. 1 und 2 LBG). Im Einzelnen sind dies:

→ **Schriftstellerei und Wissenschaft**

Die Schriftstellerei ist grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, es handelt sich um Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder um die Herausgabe z. B. von Zeitschriften und Kommentaren. Forschung und Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse sind immer genehmigungsfrei.

→ **Künstlerische Tätigkeit**

Die künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeiten der Erwerbsszweck im Vordergrund steht (z. B. gewerbsmäßiges Absetzen eigener künstlerischer Produkte oder regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger oder Schauspieler), ist diese genehmigungspflichtig.

→ **Vortragstätigkeit**

Das Halten von einzelnen Vorträgen ist genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. So ist z. B. die Übernahme eines Lehrauftrages an einer wissenschaftlichen Hochschule genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist. Vorlesungsreihen oder Kurse an Volkshochschulen sowie eine Lehrtätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind regelmäßig genehmigungspflichtig, weil hier allgemeine bildungspolitische Aspekte oder die Vermittlung von speziellem Fachwissen im Vordergrund stehen.

→ **Gutachtertätigkeit**

Genehmigungsfrei ist die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, wenn sie selbstständig ausgeübt wird, d. h. wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wird und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernommen wird. Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter muss sich auf den Verhinderungsfall beschränken und als solche kenntlich gemacht werden.

Keine selbstständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, sind als Teil desselben anzusehen. Ein Zusammenhang mit Lehr- oder Forschungsaufgaben kann nur dann bejaht werden, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets der Beamtin oder des Beamten erstattet wird.

→ **Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen**

Die Nebentätigkeit in sog. Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten, also die beratende und betreuende Tätigkeit von sog. Vertrauensleuten ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der Diensträume ausgeübt werden, d. h. jegliche Beratung oder der Abschluss von Verträgen während des Dienstes ist unzulässig.

Bestehen Zweifel, ob die Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist, sollte in jedem Falle eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann nämlich disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sollte für die vorgenannten Tätigkeiten kein Entgelt oder geldwerter Vorteil (z. B. Sach- und Dienstleistungen des Auftraggebers oder der Firma bzw. deren verbilligte Abgabe, z. B. kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten, Reisen, Unterkunftsmöglichkeiten oder Einkaufsgutscheine) gewährt werden, sind diese Tätigkeiten ebenso wie folgende Tätigkeiten **weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig**:

→ **Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten (beachte: auch bei unentgeltlicher Ausübung sind einige Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig, z. B. Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft (außer für Angehörige), Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit);**

→ **Die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unterliegenden Vermögens (beachte: die Verwaltung fremden Vermögens ist genehmigungspflichtig);**

→ **Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden**

Die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen in der Regel nur außerhalb der Arbeitszeit und auch nur außerhalb der Diensträume wahrgenommen werden.

Gemäß § 49 Absatz 3 UG und § 45 Absatz 3 FHG sind wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, vor Aufnahme **anzuzeigen**, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht.

■ **Ablieferungspflicht**

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichgestellten Dienst sind abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr folgende in § 7 Abs. 2 NebVO festgelegte Höchstgrenzen überschreiten:

In den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 12	4.300,-- €
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	5.000,-- €
B 2 und darüber, C 4, R 3 und darüber	6.200,-- €

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalier- te Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen. Sitzungsgelder sind auf die genannten Freibeträge anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160,-- € oder im Kalen- derjahr insgesamt den Betrag von 1.900,-- € übersteigen. Eine Ablieferungspflicht besteht nicht bei Ein- nahmen aus privaten Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und öffentliche Eh- renämter nach § 2 NebVO.

Soweit für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst eine Entlastung im Hauptamt erfolgt, sind die hierfür erzielten Vergütungen ohne Freibetrag abzuliefern. Die abzuliefernden Vergütungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres an den Dienstherrn abge- führt werden.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die nicht für eine Nebentätigkeit, sondern für eine dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeit in dem Organ eines Unternehmens (z. B. Aufsichts- oder Verwal- tungsrat) gezahlt werden, sind entgegenzunehmen und unverzüglich an den Dienstherrn weiterzuleiten. Bei anderen Zuwendungen von dritter Seite in Bezug zum Amt verbleibt es bei dem grundsätzlichen Ver- bot der Annahme.

■ Verfahren

Für den Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer Nebentätig- keit ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. **Der Antrag bzw. die Anzeige ist auf dem Dienstweg der Personalstelle zuzuleiten.** Der Antrag ist zusätzlich mit einer Stellungnahme des unmittelbaren Vor- gesetzten zu versehen.

Sofern sich Änderungen in Art, Umfang, Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile in Zusam- menhang mit ausgeübten/angezeigten Nebentätigkeiten ergeben, sind diese unverzüglich schrift- lich anzuzeigen.